

RKK – Deutschland
Carl-Spaeter-Str. 2 n
56070 Koblenz
Policennummer: V-079-254-675-1
Stand: 05.03.2024

Haftpflichtversicherung für die angemeldeten Mitglieder im RKK – Deutschland

Vorwort

Eine der wichtigsten Versicherungen in der Vereinstätigkeit ist die Haftpflichtversicherung, die sich um eventuelle Ansprüche von Dritten kümmert. Hat der Verein schuldhaft gehandelt, kommt die Haftpflichtversicherung für die Forderungen auf; wehrt aber auch ungerechtfertigte Ansprüche gegen den Verein ab. Die angeschlossenen Vereine erhalten mit der Anmeldung zur Haftpflichtversicherung eine moderne und weitreichende Deckung.

Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hauptvereins und deren angeschlossenen Vereine mit gesonderter Anmeldung. Versicherungsschutz besteht für den nachfolgenden Vereinszweck / Tätigkeit:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein / **Vereinssportgemeinschaft**, insbesondere aus den gewöhnlichen, **satzungsgemäßen** Tätigkeiten / Veranstaltungen. Satzungsgemäße Tätigkeiten beziehen sich auf die Ausübung und Pflege des **karnevalistischen** und **heimatlichen Brauchtums**.

Hierzu zählen z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, Sportveranstaltungen (Tanzsport), interne und offene Wettkämpfe im Gardetanzsport, Lehrgänge, Training und Umzüge.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vorstandes und der von diesem beauftragten Mitglieder des Vereins/Vereinssportgemeinschaft in dieser Eigenschaft, sowie sämtliche übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins/Vereinssportgemeinschaft bei Veranstaltungen des Vereins.

Besondere Vereinbarungen

Zum Baustein Allgemeine Haftpflichtversicherung ist zusätzlich folgendes vereinbart:

Bei Umzügen sind „**Radengel**“ durch den Vertrag mitversichert, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind.

Bei Absperrungen und Auf- und Abbauten sind **Helfer** mitversichert, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind.

Mitversichert ist das **Verwenden von Böllern, Mörsern und Schallkanonen** bei Karnevals- und Festumzügen, soweit dieses Betreiben polizeilich genehmigt ist und durch hierzu befähigte Personen erfolgt.

Zu den Deckungserweiterungen des Grundbausteins „Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumlichkeiten“ gilt zusätzlich, dass **Zelthallen** (keine Partyzelte/Pavillon/etc.) den gemieteten Räumen gleichgestellt sind. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden an diesen, die im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau an diesen stehen.

Versichert ist weiterhin ergänzend zu Ziffer 6.13 und teilweise abweichend von Ziffer 6.13.2 und 7.10 des Grundbausteins Haftpflicht die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und deren angeschlossenen Vereine wegen Vermögensschäden aus **Urheberrechtsverletzungen**, soweit es sich um Ansprüche des Rechteinhabers handelt.

Restaurationen und Bewirtungen in Eigenregie anlässlich einer in der o.a. satzungsgemäßen Veranstaltungen sind Gegenstand des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieser Deckungserweiterung wegen Schäden aus Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten, sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

Ausgeschlossen sind Schäden, soweit sie auf grober Fahrlässigkeit beruhen oder sie sich in den USA, Kanada oder Großbritannien ereignen, bzw. die vor Gerichten dieser Länder verhandelt werden.

Vom Versicherungsschutz ebenfalls ausgeschlossen sind abweichend vom Abschnitt I, Ziffer 6.15 des Grundbausteins Betriebs-Produkt- und Umwelthaftpflicht Ansprüche, die aus dem Einsatz und der Verwendung von Tieren sowie der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Mitglieder als Tierhalter- und Tierhüter resultieren.

Versicherungssummen, Leistungen, Deckungsinhalte, Selbstbehalte

	Versicherungssumme je Versicherungsfall		höchstens aber je Versicherungsjahr
Grundversicherungssumme der Betriebs-, Produkt und Umwelt- Haftpflicht für Personen,- Sach u. Vermögensschäden	10.000.000	EUR	30.000.000
Besondere Vermögensschäden für Vereine (inkl. Eigenschäden)	25.000	EUR	50.000
Vermögensschäden im Rahmen der Umweltschadenversicherung (USV)	3.000.000	EUR	3.000.000

für nachfolgende Risiken gilt eine Begrenzung der Grundversicherungssumme

sonstige Tätigkeitsschäden	5.000.000	EUR	15.000.000
Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen	5.000.000	EUR	15.000.000
sonstige Mietsachschäden	100.000	EUR	200.000
Schäden an zur Verfügung gestellten Fremdmaterial	5.000.000	EUR	15.000.000
Sonstige Vermögensschäden / Abhanden- kommen: -Datenschutzverletzungen -Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten -Ansprüche aus Fehlberatung nach RDG -Datenverlustschäden -Versehentliches Auslösen von Fehlalarm -Abhandenkommen von Schlüsseln, Belegschafts- und Besucherhabe	750.000	EUR	1.500.000
Vermögensschäden wegen Urheberrechts- verletzungen	25.000	EUR	50.000

Umwelthaftpflicht			
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	500.000	EUR	500.000

Versicherungssumme für Vermögensschäden im Rahmen der Umweltschadensversicherung (USV)

	Versicherungssumme je Versicherungsfall		höchstens aber je Versicherungsjahr
Kosten der Ausgleichssanierung	600.000	EUR	600.000
neue Risiken	1.500.000	EUR	1.500.000
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	600.000	EUR	600.000

Selbstbehalte

Der Versicherungsnehmer oder mitversicherter Verein beteiligt sich an den Leistungen des Versicherers bei:

Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der Betriebs- Produkt- und Umwelthaftpflicht	je Versicherungsfall / Störfall	EUR	125
Schäden an zur Verfügung gestellten Fremdmaterial	je Versicherungsfall	EUR	1.000
Vermögensschäden bei Urheberrechtsverletzungen	je Versicherungsfall	EUR	1.000
versicherte Kosten in der Umwelthaftversicherung	je Versicherungsfall	EUR	125
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung	je Störung des Betriebes bzw. behödl. Anordnung	EUR	125
Mietsachschiäden an Gebäuden und Räumen und sonstige Mietsachschiäden	je Versicherungsfall	10 % EUR max. EUR	mind. 125 2.500